

**Operationelles Programm des Ziels 3 „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ –  
„Grenzübergreifende Zusammenarbeit“**

**der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen  
(Wojewodschaft Zachodniopomorskie)**

**2007-2013**

**(INTERREG IVA)**



## **EFRE-FÖRDERVERTRAG**

für das Projekt

Engere Verbindung der polnisch-deutschen Partnerschaft der Gemeinden  
durch den Bau eines polnisch-deutschen Kultur- und Sportzentrums in  
Człopa und die Ausstattung des deutsch-polnischen Kulturzentrums in  
Neuenkirchen

Aktennummer: INT-08-0014

wird im Rahmen des Operationellen Programms des Ziels 3  
„Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“  
der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft  
Zachodniopomorskie) 2007-2013, das von der Europäischen Kommission am 28.03.2008  
mit der Nummer CCI 2007CB163PO019 genehmigt wurde,

zwischen dem

Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern  
Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale  
Werkstrasse 213  
D-19063 Schwerin

im Auftrag der **Verwaltungsbehörde** des o. g. Operationellen Programms 2007-2013  
(Referat 250 Europäische territoriale Zusammenarbeit INTERREG  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
Johannes-Stelling-Straße 14  
D-19053 Schwerin  
Deutschland)

– im Folgenden als **Zuwendungsgeber** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts (**Lead Partner**), gemäß Artikel 20 der EFRE Verordnung (Nr.1080/2006),

Lead Partner:

Name:	Gmina Człopa
Ansprechpartner:	Jerzy Bekker
Tel.:	+48 67 259 10 69
Straße:	Strzelecka 2
PLZ/Ort:	PL 78-630 Człopa
Standort des Vorhabens:	Piaskowa Str., PL 78-630 Człopa
Landkreis:	Wałcz

(aufgrund der Partnervereinbarung ist der Lead Partner bevollmächtigt folgende Partner:

1. Partner:

Name:	Gemeinde Neuenkirchen
Ansprechpartner:	Anett Schröter
Tel.:	03834/895140
Straße:	Theodor-Körner-Straße 36
PLZ/Ort:	D 17498 Neuenkirchen
Standort des Vorhabens:	Wampener Str., D 17498 Neuenkirchen
Landkreis:	Ostvorpommern

im Rahmen dieses Projektes zu vertreten.)

– im Folgenden als **Lead Partner** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des o. g. Projekts  
der folgende privatrechtliche

## VERTRAG

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geschlossen.

Der Vertrag stützt sich insbesondere auf die folgenden Rechtsakte, Rahmendokumente und Rahmenbedingungen:

1. - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (L 210 vom 31.7.2006), im Folgenden: „die allgemeine Verordnung“,
  - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (L 210 vom 31.7.2006), im Folgenden „die EFRE-Verordnung“,
  - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur allgemeinen Verordnung, (EG) Nr. 1083/2006, des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung ((EG) Nr. 1080/2006)) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (L 371 vom 27.12.2006), im Folgenden „die Durchführungsverordnung“,
2. - EU-Gesetzgebung mit Bestimmungen über Auftragsvergabe, Wettbewerbspolitik, staatliche Beihilfe, Umweltschutz und Gleichstellung von Männern und Frauen
3. - das mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.03.2008 mit der Nummer CCI 2007CB163PO019 genehmigte Operationelle Programm des Ziels 3 „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) 2007-2013, im Folgenden „das Operationelle Programm“
4. - Gemeinsame Festlegungen zur Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis) (in der jeweils gültigen Fassung)
5. - die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungsempfänger zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
6. - entfällt
7. - entfällt
8. - Entscheidung des Gemeinsamen Begleitausschusses über die Projektauswahl, einschließlich darin festgelegter Auflagen zum o. g. Vorhaben
9. - *Handbuch für die Antragsteller und die Begünstigten,*

10. - Richtlinien des Ministeriums für Regionalentwicklung zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Projekte im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, die mit der Teilnahme Polens in den Jahren 2007-2013 umgesetzt werden (in der jeweils gültigen Fassung) (gilt nur für Partner aus Polen)

### **Präambel**

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten eines Zuwendungsverhältnisses. Daher sind einzelne Bestimmungen wie bescheidliche Regelungen gefasst.

### **§ 1 Förderzusage**

Auf Antrag vom 21.11.2008, zuletzt geändert am 17.02.2010, wird dem Lead Partner „Gmina Człopa“ unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe von

1.377.885,00 EUR

(in Worten: eine Million dreihundertsiebenundsiebzigtausendachthundertfünfundachtzig Euro)

als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt.

#### **Das Projekt wird mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.**

Die finanziellen Mittel werden gemäß dem indikativen Finanzplan des Operationellen Programms bereitgestellt.

*gilt nur für deutsche Partner*

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung:

- für kommunale Körperschaften (ANBest-K)

sind Bestandteile des Vertrages.

*gilt nur für polnische Partner:*

Die als Anlage beigefügten Bestimmungen und Vorschriften:

Richtlinien des Ministeriums für Regionalentwicklung zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Projekte im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit

sind Bestandteile des Vertrages

*gilt für alle Partner:*

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für kommunale Körperschaften (ANBest-K), gilt für die Verzinsung der § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(Erläuterungen zum § 49a VwVfG M-V Anhang1)

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der Partnerschaftsvereinbarung und unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls dieser Vereinbarung. Die Bedingungen gelten für den Zweckbindungszeitraum (s. § 3, Abs. 1 c).

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage:

*gilt nur für Partner aus M-V:*

- des *Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern* in der jeweils gültigen Fassung,

*gilt nur für deutsche Partner*

- des § 44 *Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern* und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlage in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- der §§ 48, 49 und 49a *Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung, so weit Kündigung, Widerruf, Erstattung und Verzinsung betroffen sind,

*gilt nur für polnische Partner:*

- der *Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern* in der jeweils gültigen Fassung
- des *Gesetzes vom 30. Juni 2005 über öffentliche Finanzen* (GBl. Nr. 249, Position 2104 mit Änderungen) in der jeweils gültigen Fassung.
- der Ergebnisse der Prüfung der Übereinstimmung des polnischen Projektteils mit dem polnischen und dem Gemeinschaftsrecht,
- der Auflagen, die von den polnischen Antragsbewertungsbehörden gestellt worden sind,

*gilt für alle Partner:*

- der *Gemeinsamen Festlegungen zur Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis)* (in der jeweils gültigen Fassung)
- des *Handbuches für die Antragsteller und die Begünstigten*
- der Entscheidung vom 17.09.2009 des Gemeinsamen Begleitausschusses zum o. g. Vorhaben

*gilt nur für Partner aus M-V*

Für den Fall, dass Mittel aus dem Haushalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden, ergeht gemäß 1. Bewirtschaftungserlass 2010 des Finanzministeriums folgender Vorbehalt

Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

## **§ 2 Verantwortung des Lead Partners**

### 1. Rechte und Stellung des Lead Partners

Der Lead Partner vertritt die beteiligten Projektpartner für Zwecke der Abwicklung der Förderung gegenüber dem Zuwendungsgeber. Der Lead Partner stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtswirkungen hergestellt ist. Eine entsprechende Regelung, die diese Vertretungsbefugnis des Lead Partners vorsieht und die Verpflichtungen der Projektpartner festlegt, ist in der schriftlichen Vereinbarung (Partnerschaftsvereinbarung), unter Beachtung des Leitfadens zur Erstellung einer Partnerschaftsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung, zwischen den Projektpartnern vorzusehen.

Der Lead Partner ist berechtigt, die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks anteilig an die Projektpartner weiterzugeben. Die Weitergabe hat auf der Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Bestimmungen dieses Vertrages von den Projektpartnern eingehalten werden und der Lead Partner seine Verantwortung für das Gesamtvorhaben in vollem Umfang wahrnehmen kann.

Weiterhin sind hier die Verpflichtungen der Partner für den Fall der Vertragsauflösung und einer Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschussmittel durch das Landesförderinstitut zu regeln. Die Artikel 17 und 20 der EFRE-Verordnung (Nr. 1080/2006) gelten entsprechend.

### 2. Pflichten des Lead Partners

Der Lead Partner verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß an die anderen Projektpartner weiterzuleiten. Die Weitergabe des Zuschusses gilt nicht als Wegfall der Bereicherung.

Der Lead Partner ist für die Handlungen aller Projektpartner im Rahmen der Projektdurchführung verantwortlich.

Der Lead Partner haftet während der Projektdurchführung und des Zweckbindungszeitraumes gegenüber dem Zuwendungsgeber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsvertrages.

Der Lead Partner ist verpflichtet getrennte Bücher zur Projektdurchführung so zu führen, dass jeder Geschäftsvorgang im Rahmen des gesamten Projekts nachvollzogen werden kann; daher sind für die Verwendung der gewährten EFRE-Mittel separate Konten, d.h. projektbezogene Unterkonten (Buchführungskonto) anzulegen.

## **§ 3 Durchführung und Finanzierung**

### 1. Zuwendungszweck

- a) Die Zuwendung dient dem Zweck, mit dem Bau des Polnisch-Deutschen Kultur- und Sportzentrum in Człopa und der Ausstattung des Deutsch-Polnischen Kulturzentrums in Neuenkirchen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Polen nachhaltig zu verbessern und insbesondere die Gemeinde Człopa zu einem Zentrum für die Deutsch-Polnische Zusammenarbeit zu entwickeln.
- b) Der Zweck der Zuwendung ist erreicht, wenn innerhalb des Zweckbindungszeitraums sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden.
- c) *gilt für alle Partner:*

Der Zweckbindungszeitraum für die Ausstattungsgegenstände wird auf maximal 5 Jahre und für öffentliche Erschließungsanlagen sowie Hochbauten auf 5 Jahre festgelegt.

d) *gilt für alle Partner:*

Die Partner haben die zur Erfüllung des Zweckzweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert (150 EUR) (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt, zu inventarisieren (für deutsche Partner gemäß (UntStRefG 2008). Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der letzten Auszahlung (bei Bauvorhaben) von Fördermitteln bzw. mit dem Bezahldatum von Ausstattung und Ausrüstung.

e) entfällt

e1) entfällt

f) entfällt

g) *gilt für alle Partner*

Wird innerhalb des Zweckbindungszeitraumes eine abweichende Nutzung notwendig, so ist zuvor eine schriftliche Genehmigung des Zuwendungsgebers einzuholen. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung der Partner.

Das Vorhaben darf nicht vor dem 18.02.2009 (Datum der Festlegung des Gemeinsamen Begleitausschusses zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) begonnen worden sein.

*gilt nur für polnische Partner:*

Auf polnischer Seite kann eine Baumaßnahme nach:

a) Vorlage einer rechtskräftigen und aktuellen Baugenehmigung

b) Anmeldung der Bauarbeiten, falls keine Baugenehmigung erforderlich und eine Bescheinigung der Behörde, dass kein Widerspruch eingelegt wurde (falls zutreffend)

beginnen.

## 2. Projektausgaben- und Finanzierungsplan

### 2.1 Mittel und Gesamtausgaben

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Projektausgabenplanes zu verwenden.

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

1.837.181,27 EUR

angegebenen Gesamtausgaben des o. a. Vorhabens einzusetzen.

Entstehende Mehrausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig. Mehrausgaben, die durch Wechselkursschwankungen entstehen sind nicht förderfähig.

Als förderfähig werden nur die Ausgaben anerkannt die eindeutig als förderfähig in den Projektkostenplänen ausgewiesen und geprüft worden sind. Ausgaben, die nur in den Projektbeschreibungen indirekt aufgeführt sind, sind nicht förderfähig.

## 2.2 Projektausgaben, gesamt

(verkürzt)	geplante Projekt- ausgaben inkl. 22/19% MwSt. [EUR]	davon förderfähige Aus- gaben inkl. 22/19% MwSt. [EUR]
a) Personalausgaben	0,00	0,00
b) Sachausgaben	0,00	0,00
c) Ausgaben für externe Dienstleistungen	31.014,49	31.014,49
d) Investitionsausgaben	1.781.164,15	1.781.164,15
e) Marketingausgaben	5.018,86	5.018,86
f) Sonstige Ausgaben	0,00	0,00
g) Vorbereitungsausgaben	19.983,77	19.983,77
insgesamt	1.837.181,27	1.837.181,27

Mit diesen Projektausgaben werden folgende Maßnahmen in dem Zeitraum vom 08.06.2009 bis voraussichtlich 31.08.2011 realisiert:

- Bau und Ausstattung einer Sporthalle in Człopa
- Ausstattung des deutsch-polnischen Kulturzentrums gemäß Kostenaufstellung vom 21.11.2008

## 2.3 davon Projektausgaben, Lead Partner, „Gmina Człopa“

(verkürzt)	geplante Projekt- ausgaben inkl. 22 % MwSt. [EUR]	davon förderfähige Aus- gaben inkl. 22 % MwSt. [EUR]
a) Personalausgaben	0,00	0,00
b) Sachausgaben	0,00	0,00
c) Ausgaben für externe Dienstleistungen	31.014,49	31.014,49
d) Investitionsausgaben	1.767.494,15	1.767.494,15
e) Marketingausgaben	3.688,86	3.688,86
f) Sonstige Ausgaben	0,00	0,00
g) Vorbereitungsausgaben	19.983,77	19.983,77
insgesamt	1.822.181,27	1.822.181,27

Mit diesen Projektausgaben werden folgende Maßnahmen in dem Zeitraum vom 08.06.2009 bis voraussichtlich 31.08.2011 realisiert:

- Bau und Ausstattung einer Sporthalle in Człopa

gemäß den Angaben im Antrag vom 21.11.2008 mit Änderungen vom 17.02.2010, die durch das Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie am 01.03.2010 abschließend bestätigt wurden.

Auf der polnischen Seite sind Kosten für Baunebenkosten förderfähig, wenn sie sich auf den sachlichen Bereich des Projektes beziehen und innerhalb des in diesem Vertrag festgelegten Maximalbetrages für förderfähige Ausgaben liegen. Bei Baunebenkosten, die außerhalb des in diesem Vertrag festgelegten Projektes liegen, dürfen Ausgaben für die Umsetzung solcher Arbeiten bis zur eventuellen Änderung dieses Vertrages nicht für förderfähige Ausgaben gehalten werden.

Zur Anwendung kommt das Gesetz vom 11. März 2004 über die Waren- und Dienstleistungssteuer, (GBl. Nr. 54, Stelle 535).

Der polnische Partner ist verpflichtet, die erstattungsfähige Mehrwertsteuer anzumelden. Sie ist an den Zuwendungsgeber, wie im Punkt b) dargestellt, zurückzuzahlen, falls im Fortschrittsbericht des Partners aus der Projektumsetzung festgestellt wird, dass die erstattungsfähige Mehrwertsteuer angegeben und aus Programmfördermitteln erstattet wurde.

- Wird im Fortschrittsbericht des Partners aus der Projektumsetzung festgestellt, dass die angegebene Mehrwertsteuer erstattungsfähig ist, vermindert der Zuwendungsgeber zur Auszahlung den zertifizierten Betrag der förderfähigen Kosten um den in diesem Bericht angegebenen Mehrwertsteuerbetrag.
- Wird im Fortschrittsbericht des Partners aus der Projektumsetzung festgestellt, dass die erstattungsfähige Mehrwertsteuer angegeben und aus Programmfördermitteln erstattet wurde, ist der polnische Partner verpflichtet, dem Zuwendungsgeber den von ihm zurückgeforderten Betrag nebst Zinsen zurückzuzahlen.

#### 2.4 davon Projektausgaben, 1. Projektpartner, „Gemeinde Neuenkirchen“

(verkürzt)	geplante Projektausgaben inkl. 19% MwSt. [EUR]	davon förderfähige Ausgaben inkl. 19% MwSt. [EUR]
a) Personalausgaben	0,00	0,00
b) Sachausgaben	0,00	0,00
c) Ausgaben für externe Dienstleistungen	0,00	0,00
d) Investitionsausgaben	13.670,00	13.670,00
e) Marketingausgaben	1.330,00	1.330,00
f) Sonstige Ausgaben	0,00	0,00
g) Vorbereitungsausgaben	0,00	0,00
insgesamt	15.000,00	15.000,00

Die Kostengruppe d) Investitionsausgaben gliedert sich wie folgt auf:

(verkürzt)	geplante Projektausgaben inkl. 19% MWSt. [EUR]	davon förderfähige Ausgaben inkl. 19% MWSt. [EUR]
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	13.670,00	13.670,00
insgesamt	13.670,00	13.670,00

Mit diesen Projektausgaben werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Ausstattung des deutsch-polnischen Kulturzentrums (im Zeitraum 08.06.2009 bis 30.09.2010)
- Marketingmaßnahmen (im Zeitraum 08.06.2009 bis voraussichtlich 31.08.2011)

gemäß Ausstattungsbeschreibung vom 21.11.2008 sowie dem Kostenplan vom 17.02.2010.

Für den Fall, dass für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt.

Bei Nichteinhaltung der v. g. Regeln kommt eine Teilrückforderung in Betracht.

Förderfähige Projektausgaben (gesamt):	1.837.181,27 EUR
Fördersatz (gesamt):	75 %
Projektausgabenzuschuss (gerundet):	1.377.885,00 EUR

Förderfähige Projektausgaben (Leadpartner „Gmina Człopa“):	1.822.181,27 EUR
Fördersatz (Leadpartner):	75 %
Projektausgabenzuschuss (gerundet):	1.366.635,00 EUR

Förderfähige Projektausgaben (1. Partner „Gemeinde Neuenkirchen“):	15.000,00 EUR
Fördersatz (1. Partner):	75 %
Projektausgabenzuschuss (gerundet):	11.250,00 EUR

### 2.5 Finanzierung, gesamt

		EUR
Eigenmittel:		459.296,27
(davon Kredite	0,00)	
sonstige Mittel (Bezeichnung)		0,00
bewilligter Zuschuss		1.377.885,00
insgesamt		1.837.181,27

### 2.6 Finanzierung, Lead Partner, „Gmina Człopa“

		EUR
Eigenmittel:		455.546,27
(davon Kredite	0,00)	
sonstige Mittel (Bezeichnung)		0,00
bewilligter Zuschuss		1.366.635,00
insgesamt		1.822.181,27

### 2.7 Finanzierung, 1. Projektpartner, „Gemeinde Neuenkirchen“

		EUR
Eigenmittel:		3.750,00
(davon Kredite	0,00)	
sonstige Mittel (Bezeichnung)		0,00
bewilligter Zuschuss		11.250,00
insgesamt		15.000,00

### 3. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss kann für Ausgaben im Rahmen des Zweckes längstens bis zum  
31.12.2011 (Bewilligungszeitraum)  
verwendet werden.

Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, währenddessen das zu fördernde Projekt materiell und finanziell abzuwickeln ist. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- die Durchführung innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird,
- sämtliche anfallende Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes bezahlt werden und
- sämtliche dem Begünstigten aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefordert werden.

Der Zuwendungsgeber kann in begründetem Ausnahmefall den Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### 4. Nebenbestimmungen zur Mittelanforderung

Der Lead Partner ist zur Anforderung der Mittel, im Rahmen der zweckgebundenen Verwendung und soweit das Projekt dies erfordert, zur Weitergabe nach Projektanteil an die Projektpartner berechtigt. Der Lead Partner ist für die Einhaltung aller förderrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich.

Eine Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt nur auf Rechnungen, die nach dem 01.01.2007 bezahlt wurden.

##### 4.1 Bereitstellung der Mittel:

Der bewilligte Zuschuss steht wie folgt zur Verfügung:

für bezahlte förderfähige Projektausgaben, (für Leadpartner „Gmina Człopa“), ab dem 01.01.2007

aus EFRE - Mitteln für 2009, anzufordern bis 31.12.2011 mit einem Betrag von	1.366.635,00EUR
--	-----------------

für bezahlte förderfähige Projektausgaben (für 1. Projektpartner „Gemeinde Neuenkirchen“), ab dem 01.01.2007

- aus Mitteln für 2007, anzufordern bis zum 31.12.2010 mit einem Betrag von		10.940,00 EUR
davon aus EFRE - Mitteln	10.940,00 EUR	
- aus Mitteln für 2011, anzufordern bis zum 31.12.2011 mit einem Betrag von		310,00 EUR
davon aus EFRE - Mitteln	310,00 EUR	

Die Mittel können erst ausgezahlt werden, wenn dieser Vertrag rechtskräftig ist und die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben durch den festgelegten Prüfer nach Artikel 16 der EFRE Verordnung ((EG) Nr. 1080/2006) bestätigt wurde.

Der Zuschuss ist abweichend von Ziffer 1.3. der ANBest-K und Ziffer 1.4. der NBest-Bau nur soweit und nicht eher anzufordern, als er für bereits **bezahlte Rechnungen** benötigt wird.

*gilt für alle Partner:*

Mit jeder Anforderung von Projektausgabenzuschüssen ist eine Liste der Ausgabenbelege (gesamt und nach Partnern aufgeteilt) von Beginn der Maßnahme an beizufügen. Die Projektausgaben sind getrennt nach Kostengruppen aufzuführen. Der Aufstellung müssen das Bestelldatum, der Leistungsgegenstand, der Rechnungsaussteller und das Bezahldatum des jeweiligen Liefer- und Leistungsgegenstandes zu entnehmen sein.

Der Lead Partner sowie die Projektpartner haben die Möglichkeit, vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zeitliche Verschiebung ihres Zuschussbedarfs mitzuteilen und eine Änderung der Mittelbereitstellung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Anforderungsfrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht jedoch nicht.

Soweit es die Mittellage erlaubt, behält sich der Zuwendungsgeber eine Umplanung des bewilligten und nicht anforderbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor.

Sofern es absehbar ist, dass die letzte zum Projekt gehörende Mittelanforderung nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

## 5. Nebenbestimmungen zum Verwendungsnachweis

*gilt nur für deutsche Partner:*

Über eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch Dritte (Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises oder zugelassener Wirtschaftsprüfer) wird bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsgeber entschieden. Sofern die Vorprüfung notwendig ist, sind die Kosten vom Projektpartner zu übernehmen.

*gilt nur für polnische Partner:*

Über eine Zusatzprüfung des Verwendungsnachweises wird bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Prüfer nach Art. 16 entschieden. Der Verwendungsnachweis wird erstellt, nachdem die gemäß dem Prüfungsplan durchzuführende Vor-Ort-Prüfung nach dem Projektabschluss erfolgte.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum

30.06.2012 (Termin)

auf dem als Anlage übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich des Prüfvermerkes des eventuell zu beauftragenden Dritten dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und zeitgleich der benannten fachtechnischen Dienststelle (gilt nicht für Polen) zu übergeben.

Gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis sind die Ist- Indikatoren auf dem beiliegenden Formblatt einzureichen.

## 6. Mitwirkungspflichten

Folgende Institutionen sind - neben dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V und von ihm hierzu beauftragte Stellen - jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt: Die Rechnungshöfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Brandenburg, die Ämter für Finanzkontrolle der Republik Polen, das Ministerium für Regionale Entwicklung -Arbeitsgruppe für Prüfung und Unregelmäßigkeiten-, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), Prüfer nach Artikel 16: Investitionsbank des Landes Brandenburg, Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie.  
(Die nationalen Prüfbehörden beschränken ihre Prüftätigkeit auf das jeweilige Hoheitsgebiet.)

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung zu unterstützen, ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Lead Partner ist verpflichtet, jederzeit Auskünfte zu erteilen.

Der Lead Partner verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit Fremdevaluatoren.

Die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligte Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben.

## 7. Nebenbestimmungen zur baufachlichen Prüfung

*gilt nur für deutsche Partner:*

entfällt

*gilt nur für polnische Partner :*

Auf polnischer Seite kann eine Baumaßnahme nach:

a) Vorlage einer rechtskräftigen und aktuellen Baugenehmigung

b) bei Bauarbeiten, die keine Baugenehmigung erfordern - nach Anmeldung der Bauarbeiten und Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass gegen diese Bauarbeiten kein Widerspruch eingelegt wurde (falls zutreffend)

beginnen.

Ist ein Projekt vom Anhang I UVP-Richtlinie, Anhang II UVP-Richtlinie betroffen oder hat einen wesentlichen Einfluss auf ein Natura 2000-Gebiet, so wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Vollprüfung) durchgeführt.

## 8. Nebenbestimmungen zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die europäischen und nationalen Publizitätsvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9 sowie dem Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 sind einzuhalten. Hinweise hierzu können der beigefügten Anlage entnommen werden (siehe Anlage *Publizitätsvorschriften*).

Der Lead Partner ist einverstanden, dass sämtliche Informationen über die Förderung im Rahmen des EFRE von den an der Programmdurchführung beteiligten Stellen in beliebiger Form veröffentlicht werden.

**§ 4. Weitere Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

a)	Die Regeln für die Angemessenheit der Kosten sind einzuhalten.
b)	Die Gesamtfinanzierung ist für die Projektdurchführung sicherzustellen.
c)	Die erforderlichen Genehmigungen müssen eingeholt werden und wirksam bleiben.
d)	entfällt
d 1)	entfällt
e)	entfällt
f)	entfällt
f 1)	entfällt
g)	entfällt
g 1)	entfällt
h)	<i>gilt nur für deutsche Partner:</i>  Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Lead Partner hat zu sichern, dass Aufträge gemäß VOL, VOB und VOF nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. (Das jeweils gültige nationale Recht bzw. die gültigen nationalen Regelungen sind anzuwenden.)
h 1)	<i>gilt ergänzend für polnische Partner</i>  Es gilt das öffentliche Vergaberecht vom 29.01.2004 (GBl. 2007 Nr. 233 Pos. 1655), insbesondere: - Artikel 3 (Körperschaften, die verpflichtet sind, das Gesetz anzuwenden)
i)	Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu der geförderten Einrichtung muss durch den Lead Partner sichergestellt werden.
j)	entfällt
k)	Zur Überprüfung des Vorhabenbeginns ist zur ersten Prüfung gemäß Art. 16 der VO (EG) Nr. 1080/2006 eine Kopie des zeitlich ersten der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages vorzulegen
l)	Alle die Maßnahme betreffenden Belege sind entweder in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.
m)	entfällt

m 1)	<p><i>gilt nur für polnische Partner:</i></p> <p>Für Mittelanforderungen polnischer Partner gilt das <i>Gesetz vom 7. Juli 1994 Baurecht</i> (GBl. von 2006 Nr. 156 Pos. 1118) mit späteren Änderungen.</p>
n)	Spätestens mit der ersten Mittelanforderung muss das beiliegende Unterschriftenprobenblatt ausgefüllt und von den berechtigten Personen rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.
o)	Die Investitions- u. Ausgabenabrechnung ist bei jeder Prüfung gemäß Art. 16 der VO (EG) Nr. 1080/2006 vorzulegen.
p)	entfällt
p 1)	entfällt
q)	Vor der Publikation von Ergebnissen des Projektes ist über Art und Inhalt der Veröffentlichung Einvernehmen mit der gemeinsamen Verwaltungsbehörde herzustellen.
r)	Der Lead Partner wird über die Mitteilungspflichten nach den nationalen Gesetzen (ANBest-K / ANBest-P) und Bestimmungen hinaus verpflichtet, jährlich über die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Zuge der Projektbearbeitung bis zum Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an das Gemeinsame Technische Sekretariat in Löcknitz zu berichten.
s)	Drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens hat der Lead Partner der Bewilligungsbehörde die bereits erzielten sowie die bis zum 31.12.2018 zu erwartenden projektbezogenen Einnahmen unaufgefordert mitzuteilen. Eine Negativmitteilung ist erforderlich.
t)	Die Projektpartner haben jeweils zum 30.4., 31.8. und 31.12. bis zum Ende der Frist nach Art. 57 der VO 1083/2006 die Erreichung der Förderziele der Verwaltungsbehörde in einem Bericht nachzuweisen. Der Bericht sollte die hinreichende Weiterentwicklung der Partnerbeziehungen und die Auslastung der errichteten Infrastruktur dokumentieren. Dabei ist im Besonderen dafür zu sorgen, dass ein nachhaltiges Betreiberkonzept und ein Leitbild entwickelt und umgesetzt wird. Das Betreiberkonzept ist mit dem Bericht zum 31.12.2010 vorzulegen. Mit diesem Konzept soll nachgewiesen werden, dass die Einrichtung zu einem überregional ausstrahlenden Zentrum für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit entwickelt werden soll. Mit einem Netzwerk von Beziehungen zu anderen Begegnungsstätten im Programmgebiet kann dieses Ziel sichergestellt werden. In den Berichten sind darüber hinaus die durchgeführten Publicitätsmaßnahmen und die Aktivitäten zur Umsetzung des Leitbildes darzustellen. Dazu soll eine eigene deutsch-polnische Projekt-Homepage, die regelmäßig aktualisiert wird, bis zum 31.8.2010 erstellt werden. Ein monatlicher Newsletter stellt die Kommunikation zu den Partnern, Nutzern und Einrichtungen der Europäischen Union sicher.

## **§ 5 Verstoß gegen vertragliche Regelungen, Kündigung**

Werden Bestimmungen dieses Vertrages oder darin genannter Regelwerke nicht eingehalten oder kann der Zweckbindungszweck nicht erreicht werden oder über den Zweckbindungszeitraum aufrechterhalten werden, so kann der Zuwendungsgeber den Vertrag kündigen und bereits ausgezahlte Fördermittel nebst Zinsen zurückfordern.

Die Entscheidung über eine Kündigung wird sich entsprechend nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 VwVfG Mecklenburg-Vorpommern richten. Die Verzinsung wird analog zu § 49 a VwVfG Mecklenburg-Vorpommern berechnet.

Dem Lead Partner obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Projektpartner. Ansprüche des Zuwendungsgebers werden hiervon nicht berührt. Die Haftung des Mitgliedsstaates gemäß Artikel 17 der EFRE Verordnung ((EG) Nr. 1080/2006) bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Mitteilungspflichten**

*für Partner aus BB und M-V*

Auf die nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

Für alle Projektpartner gelten die im Handbuch für die Begünstigten und Antragsteller genannten Berichterstattungspflichten.

## **§ 7 Datenspeicherung**

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale
- Gemeinsames Technisches Sekretariat in Löcknitz

## **§ 8 Abtretungsverbot**

Die Abtretung der Ansprüche der Projektteilnehmer aus der Bewilligung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Subventionserheblichkeit der Angaben**

*gilt für Partner aus M-V und BB*

Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Investitionsplan, die im Zusammenhang mit Zweckbestimmung, die zur Finanzierung, die im Antrag, die in den ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, die in den Mittelanforderungen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben.

**Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.**

*Für polnische Partner*

Für polnische Partner gelten die vorgenannten Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Unverzüglichkeit und der Anzeigepflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber analog.

### **§ 10 Änderungen der Projektpartner**

1. Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Lead Partner, dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Partnerschaftsvertrag gegebenenfalls, nach der gemäß Punkt 3 des Leitfadens zur Erstellung einer Partnerschaftvereinbarung erforderlichen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde, anzupassen.
2. Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektpartner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.
3. Ein Ausscheiden oder Hinzutreten von Projektpartnern bedarf der Zustimmung des Begleitausschusses, wenn sich dadurch Art, Inhalt oder Umfang des Projektes verändern.

### **§ 11 Ergänzende Regelungen**

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

1. der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück sowie den Anlagen erschöpfend und abschließend geregelt ist;
2. alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Lead Partner durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen;
4. bei Gesetzesänderungen und Änderungen von Vorschriften auf europäischer oder nationaler Ebene Auflagen und Bedingungen in diesem Vertrag geändert oder neu aufgenommen werden können (Änderungskündigung),
5. etwaige, mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Lead Partner, alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung von dem Vertragspartner getragen werden, der den Auftrag dazu erteilt hat.
6. der Lead Partner auf alle Ansprüche gegen den Zuwendungsgeber aus den im Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehenden und durch den Partner oder einen Dritten verursachten Schäden verzichtet.

## **§ 12 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags**

1. Das mit Übersendung einer von einer Vertragspartei unterzeichneten Ausfertigung dieses Vertragstextes gemachte Angebot kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dessen Aufgabe zur Post (Datum des Absendevermerks) angenommen werden. Die Frist ist nur durch Zugang des unterzeichneten Vertragstextes im Landesförderinstitut innerhalb der Frist gewahrt.
2. Die verspätete Annahme des Angebotes gilt als neuer Antrag des Lead Partners an das Landesförderinstitut.
3. Der Vertrag ist mit der letzten Unterzeichnung geschlossen und bleibt wirksam bis 31.12.2022. Liegt das Ende des Zweckbindungszeitraumes nach dem 31.12.2022 so gilt das Datum des Zweckbindungszeitraumes (siehe § 3).

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

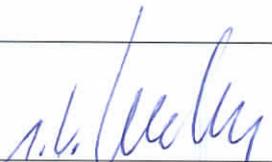
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Ziel am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Soweit eine Anwendbarkeit gegeben ist, werden hierzu Normen des BGB herangezogen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Bestimmungen dieses Vertrages so auszulegen, dass unbillige Härten für eine der Parteien vermieden werden.

Alle Rechtsverweise dieses Vertrages auf polnische Rechtsvorschriften sind rein deklaratorisch. Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen polnischen Rechts obliegt nicht dem Zuwendungsgeber, sondern den polnischen Behörden. Für den Bestand dieses Förderverhältnisses gelten die genannten gemeinschaftsrechtlichen und deutschen Vorschriften.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Die Schlichtungsverhandlung wird in deutscher Sprache geführt. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, bestimmen die Vertragsparteien hiermit Schwerin als maßgeblichen Gerichtsstandort.

2. Dieser Vertrag wurde in deutscher Sprache erstellt. Der Lead Partner erhält eine vom Zuwendungsgeber unterschriebene Ausfertigung in polnischer Sprache. Die Partner erhalten jeweils eine Kopie in deutscher bzw. polnischer Sprache. Für eine gerichtliche Auseinandersetzung ist der deutsche Vertrag verbindlich.

Für den Zuwendungsgeber:	Für den Lead Partner:
Schwerin, den <b>07. APR. 2010</b>	<i>CZEPOA 12.05.2010V</i>
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
 	<b>BURMISTRZ</b> <i>mgr Halina Rakowska</i>  <b>SKARBNIK MIASTA I GMINY</b> <i>mgr Dorota Dymosz-Najdicz</i> 
Robert Fankhauser                      Elke Schneider	<i>Halina Rakowska</i> <i>Dorota Dymosz-Najdicz</i>
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Anlage zum Vertrag:

- Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K); [Anlage 3a zu § 44 LHO]
- Flyer „Die Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei Förderungen durch die Europäische Union“
- Fortschrittsbericht des Partners
- Vordruck Mittelanforderung mit Anlage
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Formblatt Indikatoren
- Unterschriftsprobenblatt
- Gemeinsame Festlegungen zur Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis)
- Auszug aus dem Protokoll der maßgeblichen Begleitausschusssitzung
- Richtlinien des Ministeriums für Regionalentwicklung zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Projekte im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, die mit der Teilnahme Polens in den Jahren 2007-2013 umgesetzt werden (in der jeweils gültigen Fassung) (gilt nur für Partner aus Polen)
- Erklärung zur Übersetzung in die polnische Sprache

Anhang 1: Erläuterungen zum § 49a VwVfG M-V